

Curriculum für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik (Version 2012)

Stand: Juli 2012

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2012, 36. Stück, Nummer 242

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

Präambel

Das Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ der Universität Wien hat die Intention, islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer für höhere Schulen in Österreich auszubilden. Zusätzlich wird auf Themen und aktuelle Fragestellungen religiöser und ethischer Bildung in Forschung und Lehre eingegangen.

Die Durchführung des Curriculums erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den facheinschlägigen Instituten der theologischen Fakultäten der Universität Wien, sowie mit allen weiteren Forschungseinrichtungen und Personen, die einschlägige Leistungen in Forschung und Lehre erbringen.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ der Universität Wien befähigt die Studierenden:

- als deutschsprachige islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer an den öffentlichen höheren Schulen in Österreich zu unterrichten,
- zur kompetenten und gegenwartsbezogenen Präsentation und Erläuterung islamischer Inhalte im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext und unter dem Gesichtspunkt der Gender-Gerechtigkeit,
- zum interkulturellen und interreligiösen Dialog mit Religionen und Weltanschauungen auf der Basis der Selbst-Kritikfähigkeit, Toleranz und Kooperationsbereitschaft, sowie Kooperationsfähigkeit,
- zur Tätigkeit auf den Gebieten der Gemeinde-, der Seelsorge- und Sozialarbeit.

(2) Aufbauend vor allem auf dem Lehrplan des privaten Studienganges für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen (IRPA) werden die Studierenden zusätzlich vertraut gemacht mit:

- der intensiven exegetischen Auseinandersetzung mit spezifischen Koran- und Sunna-Texten, welche den o.g. Zielen des Studiums dienen,
- pädagogischen und islamisch-religionspädagogischen Theorien und Modellen,
- der wissenschaftlichen Forschung einschließlich genderspezifischer Fragestellungen und
- der Geschichte und Entwicklung islamwissenschaftlicher Traditionen und Standpunkte, die für die Erfüllung der o. g. Ziele von Belange sind, insbesondere solche, die das Leben der Muslime als Bürgerinnen und Bürger in einer demokratischen Gesellschaft betreffen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt islamischen Religionsunterricht an den höheren Schulen zu erteilen, erhalten vertiefte Kenntnisse zur Reflexion der Gesellschaft im Kontext des islamischen Glaubens, verfügen über Kompetenzen zum interreligiösen Dialog und erlernen aufbauend auf einer wissenschaftstheoretischen Grundorientierung fachspezifische Forschungsmethoden und können diese nach den Erfordernissen der jeweiligen Forschungsfrage anwenden.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ setzt den Abschluss des Studiums am Privaten Studiengang für das Lehramt für islamische Religion an Pflichtschulen (IRPA) bzw. den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums „Islamische Religionspädagogik“ ist der akademische Grad "**Master of Arts**"- **abgekürzt MA** - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau –Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ besteht aus:

30 ECTS Islamische Fachwissenschaften

| | |
|--|---------|
| M1: Koran, Denk- und Handlungsweise des Propheten | 10 ECTS |
| M2: Glaubenslehre und Alltag im Islam | 10 ECTS |
| M3: Islamische Ethik, Anthropologie und muslimische Lebenswelt | 10 ECTS |

25 ECTS Grundlagen der islamischen Religionspädagogik

| | |
|--|---------|
| M 7: Europäische Kulturgeschichte und Islamische Bildung im europäischen Kontext | 10 ECTS |
| M 8: Wissenschafts- und Erkenntnistheorie in der Religionspädagogik | 5 ECTS |
| M 9: Empirische Forschungsmethoden in der Religionspädagogik | 10 ECTS |

35 ECTS Pädagogisch-didaktisch-wissenschaftliche Ausbildung

| | |
|---|---------|
| M6: Interreligiöses und interkulturelles Lernen | 7 ECTS |
| M 5: Islamische Fachdidaktik an höheren Schulen und Fachbezogenes Praktikum | 10 ECTS |
| M 4: Islamische Religionspädagogik (Vertiefung) und Schulentwicklung | 10 ECTS |
| M 10: Muslimische Gemeindegemeinschaft | 8 ECTS |

25 ECTS Masterarbeit mit Begleitseminar

5 ECTS Kommissionelle Prüfung

(2) Modulbeschreibungen

| | | | |
|---|-----------|---------------|----------------|
| M 1: Koran, Denk- und Handlungsweise des Propheten | PM | 4 Std. | 10 ECTS |
|---|-----------|---------------|----------------|

| | | | | |
|--|---|-----------|---------------|----------------|
| Ziele: | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse in der Begründung des koranischen Lernens als Grundlage für einen gegenwartsbezogenen Zugang; • Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Gegenwartsfragen an Koran und Sunna • Fähigkeit aus Koran und Sunna unterrichtsrelevante Konzepte zu entwickeln; • Kenntnisse zur aktuellen Interpretation prophetischer Tradition; • Vertiefte Kenntnisse über die Charaktereigenschaften Muhammads und seine Gefährten einschließlich der Frauen seiner Familie und seiner Gesellschaft; • Fähigkeit, auf der Grundlage einer Didaktik der islamischen Hauptquellen Unterrichtssequenzen zu konzipieren und entsprechende fachspezifische Unterrichtsmaterialien zu entwickeln. • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsfragen. | | | | |
| Lehrveranstaltungen | | | | |
| Koran | 2 Std. | 5 ECTS | SE | Pi |
| Denk- und Handlungsweise des Propheten | 2 Std. | 5 ECTS | SE | Pi |
| Leistungsnachweise | Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen | | | |
| Voraussetzungen | Keine | | | |
| | | | | |
| M 2: Glaubenslehre und Islam im Alltag | | PM | 4 Std. | 10 ECTS |
| Ziele: | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion und Analyse der wichtigsten Glaubensgrundlagen im Hinblick auf gegenwärtige Herausforderungen zu untersuchen; • Fähigkeit aus den islamischen Glaubensgrundlagen Praxishilfen für MuslimInnen abzuleiten, die den europäischen MuslimInnen eine religiös begründbare Alltagspraxis erleichtern; • Vertiefte Kenntnisse über das Glaubenskonzept des Islam und Reflexion des Glaubens in Bezug auf das gesellschaftliche Leben • Kenntnisse über die Stellung der Denk- und Rechtsschulen im Alltagsleben der MuslimInnen; • Kenntnisse über das religiöse Pflichtverständnis im Lichte aktueller gesellschaftlicher Verhältnisse und Problemstellungen; • Fähigkeit zum Umgang mit praxisbezogenen religiösen Normen; • Fähigkeit, Entwürfe für die Unterrichtsgestaltung zu Themen der islamischen Glaubenspraxis zu entwickeln; • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsfragen. | | | | |
| Lehrveranstaltungen | | | | |
| Glaubenslehre | 2 Std. | 5 ECTS | SE | Pi |
| Islam im Alltag | 2 Std. | 5 ECTS | SE | Pi |
| Leistungsnachweise | Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen | | | |
| Voraussetzungen | Keine | | | |
| | | | | |
| M 3: Islamische Ethik, Anthropologie und muslimische Lebenswelt | | PM | 4 Std. | 10 ECTS |

| | | | | |
|---|-----------|---|----------------|----|
| Ziele: | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion der islamischen Wertüberzeugungen im Kontext der Gesellschaft, einschließlich des Gender-Aspektes; • Befähigung zum Umgang mit ethischen Fragestellungen und Urteilen in verschiedenen Konfliktsituationen aus islamischer Perspektive; • Vertiefte Kenntnisse über die Relevanz der theologischen Anthropologie für die gegenwärtigen Herausforderungen erwerben und das islamische Menschenbild argumentativ in den gegenwärtigen Diskurs um das Verständnis des Menschen einbringen; • Reflexion der ethischen Bedeutung der Anthropologie und ihrer begrenzten Tragfähigkeit in der pluralistischen Gesellschaft für die Normbegründung reflektieren können; • Muslimische Lebenswelt in Europa aus der Perspektive islamischer Anthropologie, Ethik und Religionssoziologie wahrzunehmen und zu deuten sowie Beiträge zu einer lebensdienlichen Gestaltung zu ermöglichen. • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsprojekten. | | | | |
| Lehrveranstaltungen | | | | |
| Islamische Ethik | 2 Std. | 5 ECTS | SE/UE | Pi |
| Anthropologie und muslimische Lebenswelt | 2 Std. | 5 ECTS | SE/UE | Pi |
| Leistungsnachweise | | Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen | | |
| Voraussetzungen | | Keine | | |
| | | | | |
| M 4: Islamische Religionspädagogik (Vertiefung) und Schulentwicklung | | | | |
| | PM | 4 Std. | 10 ECTS | |
| Ziele: | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen zu differenzierter Auseinandersetzung mit Aufgaben und Zielen islamischer Erziehung und Bildung; • Vertiefung der religionspädagogischen Kompetenz im Hinblick auf die eigene Berufspraxis; • Einübung in das interdisziplinäre Arbeiten in Bildungs- und Seelsorgeprozessen; • Fähigkeit zur Analyse und kritischer Reflexion islamischer Tradition in der Pädagogik und deren Gegenwartsbedeutung für die Muslime in Europa; • Erwerb von Kompetenzen zur Organisations- und Personalentwicklung insbesondere Verfahren der Leitbilderstellung, Prozesssteuerung; • Kenntnis über die Vielfalt religiöser Bezüge und Dimensionen auf den verschiedenen Ebenen von Schule und in den verschiedenen sozialen Systemen des Schulalltags; • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsprojekten. | | | | |
| Lehrveranstaltungen | | | | |
| Islamische Religionspädagogik | 2 Std. | 5 ECTS | SE/UE | Pi |
| Schulentwicklung | 2 Std. | 5 ECTS | SE/UE | Pi |
| Leistungsnachweise | | Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen | | |
| Voraussetzungen | | Keine | | |

| | | | | | |
|--|--|--|---------------|----------------|-----|
| M 5: Islamische Fachdidaktik an höheren Schulen und Fachbezogenes Praktikum | | PM | 5 Std. | 10 ECTS | |
| Ziele: | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum Perspektivenwechsel als Qualifikation für kompetenzorientierten Religionsunterricht; • Reflexion unterschiedlicher Ansätze der Koran- und Sunnadidaktik • Vertiefter Einblick in religionsdidaktische und fachdidaktische Konzepte mit ihren jeweiligen Hintergrundtheorien; exemplarische Vertiefung einzelner Ansätze im Theorie-/Praxiszusammenhang • Gesellschaftlicher, schulischer und muslimischer Kontext des Religionsunterrichts an AHS und BMHS; • Hospitationen; Lehrübungen; nach Möglichkeit Teilnahme an Projekten, Konferenzen und anderen Schulveranstaltungen; Unterrichtsbeobachtung und Reflexion der eigenen Praxis • Externe Reflexion und supervisorische Begleitung des Fachpraktikums; | | | | | |
| Lehrveranstaltungen | | | | | |
| Islamische Fachdidaktik an höheren Schulen | | 2 Std. | 6 ECTS | SE/UE | Pi |
| Fachbezogenes Praktikum | | 3 Std. | 4 ECTS | UE | Pi |
| Leistungsnachweise | | Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen | | | |
| Voraussetzungen | | Absolvierung des fachdidaktischen Seminars ist die Voraussetzung für das fachbezogene Praktikum. | | | |
| M 6: Interreligiöses und interkulturelles Lernen | | | | | |
| M 6: Interreligiöses und interkulturelles Lernen | | PM | 4 Std. | 7 ECTS | |
| Ziele: | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Analysieren und Erkennen der gesellschaftlichen Situation der Gegenwart bezüglich interreligiöser und interkultureller Fragen und Probleme; • Erarbeitung und Analyse der interkulturellen und interreligiösen Lernprozesse für die Lern- und Lebenswelt der muslimischen Kinder und Jugendlichen. • Kompetenzen zur Wahrnehmung und Bearbeitung der konkreten Fragen, Probleme und Situationen interreligiöser und interkulturellen Lernens im Schulalltag. • Vertiefte Kenntnisse über Verstehensansätze und Grundlagen (religions-) soziologischer und psychologischer Art zum Thema Interkulturalität und Interreligiosität; • Fähigkeit, den interreligiösen Dialog theologisch zu begründen und argumentieren • Vertiefte Kenntnisse über christliche Theologien; • Fähigkeit, den Islam aus der theologischen Perspektive anderer Religionen zu betrachten; • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsprojekten. | | | | | |
| Lehrveranstaltungen | | | | | |
| Interreligiöses und interkulturelles Lernen | | 2 Std. | 5 ECTS | SE/UE | Pi |
| Christliche Theologien | | 2 Std. | 2 ECTS | VO | NPi |
| Leistungsnachweise | | Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen | | | |
| Voraussetzungen | | Keine | | | |

| | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|---|---------------|----------------|----|--|
| M 7: Europäische Kulturgeschichte und Islamische Bildung im europäischen Kontext | | | | | PM | 4 Std. | 10 ECTS | | |
| Ziele: | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über europäische Kultur-Bildungs- und Religionsgeschichte. • Reflexion der kulturspezifischen Theorien, Perspektiven und Bewertungen in der Alltagskommunikation; • Fähigkeit zum Dialog zwischen den Kulturen und Analyse der wechselseitigen Wirkungen; • Problembewussten, offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der kulturellen Lebenswelt der Gegenwart; • Theologische Begründung der Verträglichkeit von Muslimsein und Europäischsein; • Wahrnehmung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen der islamisch-religiösen Bildung im europäischen Kontext; • Identifizierung der zentralen Zielsetzungen, Herausforderungen und Probleme muslimischen Handelns im Horizont heutiger Religion und Gesellschaft • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsprojekten • | | | | | | | | | |
| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | | |
| Europäische Kulturgeschichte | | | | | 2 Std. | 5 ECTS | SE/UE | Pi | |
| Islamische Bildung im europäischen Kontext | | | | | 2 Std. | 5 ECTS | SE/UE | Pi | |
| Leistungsnachweise | | | | | Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen | | | | |
| Voraussetzungen | | | | | Keine | | | | |
| M 8: Wissenschaft- und Erkenntnistheorie in der Religionspädagogik | | | | | | | | | |
| Ziele: | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit verschiedenen wissenschaftstheoretischen Positionen und Erklärungsmodellen; • Argumentative Kompetenz in Fragen der Erkenntnislehre und Wissenschaftstheorie unter besonderer Berücksichtigung der Eigenart islamisch-theologischer Erkenntnis bzw. der Theologie als Wissenschaft • Überblickskenntnisse über die islamische Philosophie und deren Wechselbeziehungen zu anderen Philosophietraditionen; • Kenntnis über die Wissenschafts- und Erkenntnistheorien bei den klassisch-muslimischen Philosophen und deren Gegenwartsbedeutung für die Religionspädagogik. | | | | | | | | | |
| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | | |
| Wissenschaft- und Erkenntnistheorie in der Religionspädagogik | | | | | 2 Std. | 5 ECTS | SE/UE | Pi | |
| Leistungsnachweise | | | | | Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen | | | | |
| Voraussetzungen | | | | | Keine | | | | |
| M 9: Empirische Forschungsmethoden in der Religionspädagogik | | | | | | | | | |
| Ziele: | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • | | | | | | | | | |
| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| Leistungsnachweise | | | | | | | | | |
| Voraussetzungen | | | | | | | | | |

| | | | | |
|--|---|---------------|---------------|----|
| Ziele: | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Rezeption und Relevanz empirischer Methoden der Sozialwissenschaften in der Religionspädagogik aufzeigen; • Empirische Methoden zur Erhebung religiöser Daten kennen und anwenden; • Empirische Methoden zur Analyse und Interpretation religiöser Daten kennen und anwenden; • Anhand aktueller Untersuchungen die inhaltliche und methodische Vielfalt empirischer Religionspädagogik aufzeigen; • Fähigkeit zur Begründung der empirischen Forschung in der islamischen Religionspädagogik und Theologie. | | | | |
| Lehrveranstaltungen | | | | |
| Empirische Forschungsmethoden in der Religionspädagogik | 4 Std. | 10 ECTS | SE/UE | Pi |
| Leistungsnachweise | Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen | | | |
| Voraussetzungen | Keine | | | |
| | | | | |
| M 10: Muslimische Gemeindearbeit | | | | |
| | PM | 4 Std. | 8 ECTS | |
| Ziele: | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnisse neuerer Managementkonzepte und systemischer Organisationsentwicklung • Fähigkeit, mit unterschiedlichen Gesprächssituationen professionell umzugehen; • Fähigkeit zur Analyse der spezifischen sozialarbeiterischen muslimischer Organisationen in Österreich; • Theologische Reflexion und Verantwortung außertheologischer Praxiskonzepte • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsprojekten. | | | | |
| Lehrveranstaltungen | | | | |
| Gemeindemanagement und Organisationsentwicklung | 2 Std. | 4 ECTS | SE/UE | Pi |
| Beratungs- und Seelsorgearbeit | 2 Std. | 4 ECTS | SE | Pi |
| Leistungsnachweise | Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen | | | |
| Voraussetzungen | Keine | | | |

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung als öffentliche Defensio vor einem Prüfungssenat abzulegen.

- Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen (VO), npi:

bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übungen (UE), pi:

dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Studiums besondere Bedeutung zukommt. Beurteilt werden die Teilnahme und die im Lauf des Semesters erbrachten Leistungen und allenfalls die schriftliche und / oder mündliche Lösung individueller Aufgaben. Ein Abschlusstest ist zulässig.

Seminare (SE), pi:

dienen der Einführung in die Forschungsarbeit. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Neben schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist eine eigenständige schriftliche Seminararbeit oder vergleichbare Präsentation zu fordern. Seminare können auch als Forschungswerkstätten angeboten werden.

Das Seminar zur Masterarbeit dient der Betreuung der Masterarbeit sowie der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine eigenständige mündliche und/oder schriftliche wissenschaftliche Leistung aus dem Bereich ihrer Masterarbeit zu erbringen und sind aufgerufen, sich aktiv mit den Grundlagen, den Arbeitsmethoden und vorgetragenen Ergebnissen der anderen Arbeiten auseinander zu setzen. Die Absolvierung und Beurteilung erfolgt auf Basis dieser aktiven Teilnahme sowie der wissenschaftlichen Leistung.

§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Übungen (UE) gelten aufgrund beschränkter Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder anderer logistischer Rahmenbedingungen generelle Teilnahmebeschränkungen von 25 Studierenden.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2012/13 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Islamische Religionspädagogik begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Islamische Religionspädagogik (MBL vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 112) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

| Empfohlener Pfad durch das Studium: | | | |
|-------------------------------------|--------|------|-----|
| Modul | Fach | ECTS | SEM |
| M 1 | Koran, | 5 | 1 |

| | | | |
|------|--|----|---|
| M2 | Glaubenslehre | 5 | 1 |
| M 10 | Beratungs-und Seelsorgearbeit | 4 | 1 |
| M5 | Islamische Fachdidaktik an höheren Schulen | 6 | 1 |
| M4 | Islamische Religionspädagogik (Vertiefung) | 5 | 1 |
| M8 | Wissenschaft-und Erkenntnistheorie in der Religionspädagogik | 5 | 1 |
| M1 | Denk-und Handlungsweise des Propheten | 5 | 2 |
| M2 | Islam im Alltag | 5 | 2 |
| M3 | Anthropologie und muslimische Lebenswelt | 5 | 2 |
| M6 | Interreligiöses und interkulturelles Lernen | 5 | 2 |
| M9 | Empirische Forschungsmethoden in der Religionspädagogik | 5 | 2 |
| M7 | Europäische Kulturgeschichte | 5 | 2 |
| M 4 | Schulentwicklung | 5 | 3 |
| M7 | islamische Bildung im europäischen Kontext | 5 | 3 |
| M5 | Fachbezogenes Praktikum | 4 | 3 |
| M9 | Empirische Forschungsmethoden in der Religionspädagogik | 5 | 3 |
| M6 | Christliche Theologien | 2 | 3 |
| M3 | Islamische Ethik | 5 | 3 |
| M 10 | Gemeindemanagement | 4 | 3 |
| | Masterarbeit mit Begleitseminar | 25 | 4 |
| | Defensio der Masterarbeit | 5 | 4 |